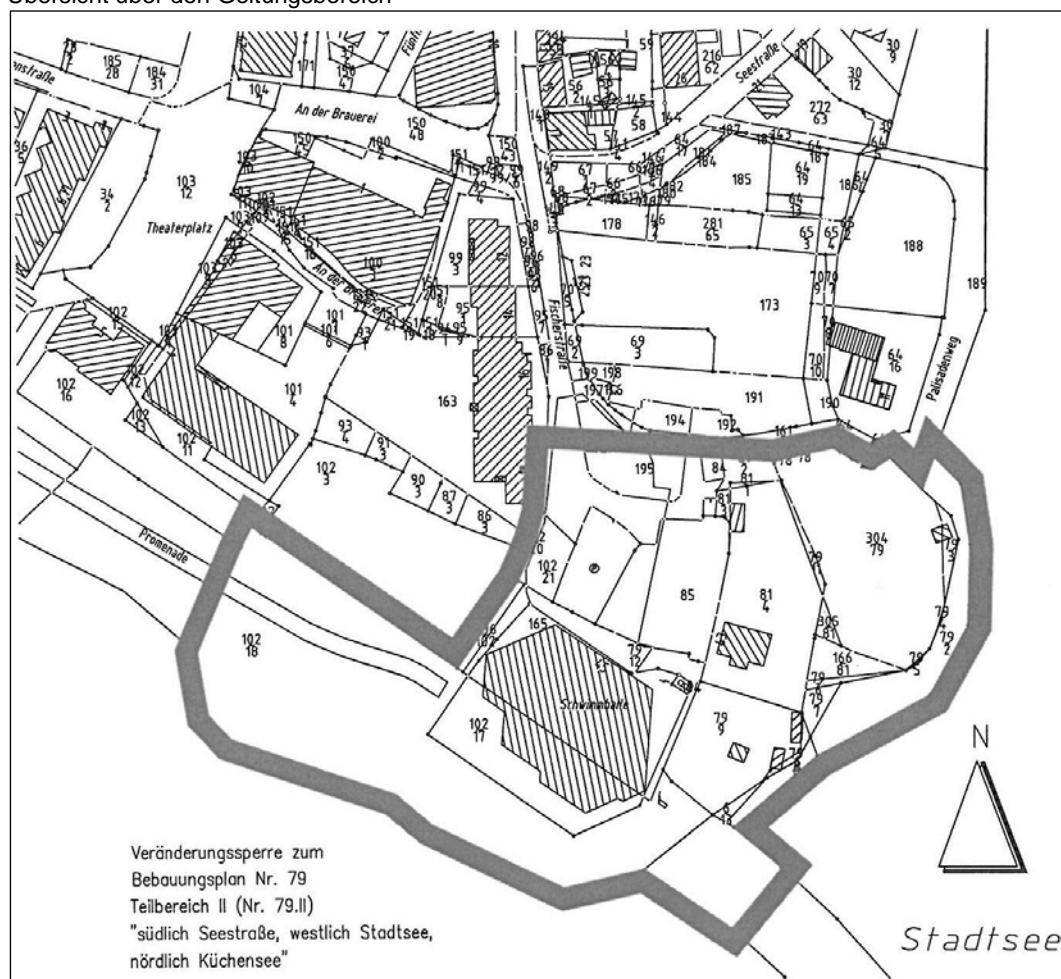


## Amtliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung der Stadt Ratzeburg über die Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 79.II "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Küchensee"

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 17.03.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79.II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Küchensee" beschlossen. Auf der Grundlage dieses Beschlusses wurde durch die Stadtvertretung am 17.03.2014 für den Geltungsbereich des aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 79, Teilbereich II (Nr. 79.II) "südliche Fischerstraße - westlich Stadtsee, nördlich Küchensee" aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB i.V.m. § 4 GO eine Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen, die mit Wirksamwerden der amtlichen Bekanntmachung vom 29.03.2014 für die Dauer von zwei Jahren in Kraft getreten ist. Nach der amtlichen Bekanntmachung am 29.03.2014 trat diese am 30.03.2014 in Kraft. Zur weiteren Sicherung der Planung wurde die Veränderungssperre nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21.03.2016 um ein Jahr verlängert. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern. Deshalb hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 20.03.2017 beschlossen, dass die Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre aufgrund des § 17 Abs. 2 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert wird. Auf den Geltungsbereich der Veränderungssperre wird im nachstehenden Kartenausschnitt hingewiesen.

Übersicht über den Geltungsbereich



Dieses wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung über die 2. Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre tritt mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Alle Interessierten können die Satzung von diesem Ta-

ge ab im Rathaus, Unter den Linden, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ratzeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Ebenso wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Ratzeburg unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ratzeburg, 21. März 2017

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister

Siegel

gez. Voß